

Landesrechtliche Umsetzung der Wärmeplanung in Thüringen

Thega-Forum
13. November 2024

Thüringer Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz

- Inkrafttreten am 18.07.2024
- reine Pflichtumsetzung des Bundesrechts – Regelung von Zuständigkeiten
- Gemeinden als planungsverantwortliche Stelle => gesetzliche Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis
- Bestandsschutz für begonnene Wärmeplanungen (bzw. beantragte Fördermittel)

Thüringer Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz

- **Verordnungsermächtigung** zur
 - Regelung des vereinfachten Verfahrens für kleine Gemeindenund
 - zur Regelung Kostenerstattung (Konnexitätsprinzip;
Kostenschätzung: 20 Mio. € für Ersterstellung Wärmepläne)

Thüringer Wärmeplanungskostenerstattungsverordnung

- Inkrafttreten 06.09.2024; Kostenschätzung: rd. 50 Mio. € => Geltung nur für Ersterstellung Wärmeplanung!

Erstattet werden:

- Kosten für die Beauftragung externer Dienstleistungen/Fachgutachten
- Kosten für die Datenbeschaffung
- Pauschale für Personalkosten

Verfahren der Kostenerstattung

- jährliche pauschale zweckgebundene Zuweisung von Amts wegen (§ 3 ThürWPKEVO)
- Beginnend im Oktober 2024 bis einschl. 2028
- Höhe der Zuweisung ergibt sich aus Zuordnung zu einer von vier Größenklassen (< 10 TE; 10 – 45 TE; 45 – 100 TE; > 100 TE)
- Nach Abschluss: Spitzabrechnung

Personalkosten

- Grundlage: Empfehlung KWW (1/2 Stelle für Gemeinden unter 10.000 EW; 1 Stelle für alle anderen; Ausnahme: VG und EG)
- Regelung § 2 Abs. 1 Nr. 3 ThürWPKEVO:
- Planungsverantwortliche Stellen erhalten ein Personalkostenbudget (Annahme: o.g. Schlüssel für drei Jahre), konkrete Verwendung des Budgets ist Entscheidung der planungsverantwortlichen Stelle

Bestandsschutz

- Gemeinden, die aufgrund einer Förderung des Bundes bereits mit der kommunalen Wärmeplanung begonnen haben, stehen unter Bestandsschutz und sind keine planungsverantwortlichen Stellen i.S.d. WPG
- Sie erhalten auf Antrag den Eigenanteil der Förderung in Form einer Zuweisung (§ 6 ThürWPKEVO)
- Zudem erhalten sie mit der Zuweisung 2024 eine einmalige Personalkostenpauschale

Wo steht Thüringen bei der komm. Wärmeplanung?



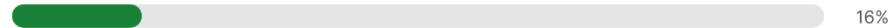
An welcher Stelle stehen Sie bei der Wärmeplanung?

Multiple Choice Poll 111 votes  111 participants

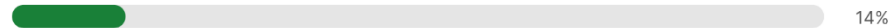
Wir haben noch nicht begonnen und informieren uns gerade. - 77 votes



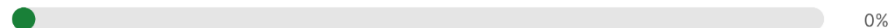
Wir bereiten eine Ausschreibung für einen Dienstleister vor bzw. sind bereits im Vergabeverfahren. - 18 votes



Wir haben bereits begonnen und sind mitten im Prozess. - 16 votes



Unser Wärmeplan liegt bereits vor, der Prozess der Ersterstellung ist abgeschlossen. - 0 votes



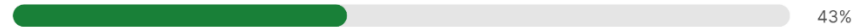
Wann soll der Wärmeplan vorliegen?



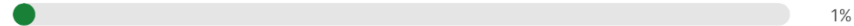
Wann soll in Ihrer Gemeinde im Idealfall der Wärmeplan vorliegen?

Multiple Choice Poll  111 votes  111 participants

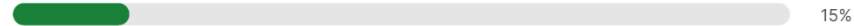
Zum gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt (30.06.2026 Erfurt, Jena; 30.06.2028 alle anderen) - 48 votes



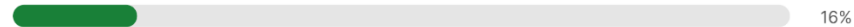
noch in diesem Jahr 2024 - 1 vote



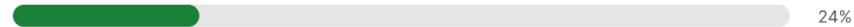
2025 - 17 votes



2026 - 18 votes



2027 - 27 votes



Förderung ländlicher Wärmenetze

- Neue Förderung: Wärmenetze und Anlagen in Wärmenetzen im verdichteten Siedlungsgebiet außerhalb zentraler Orte
- Förderperiode 2020 – 2027 → 20 Mio. Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- Was?
 - Planungskosten
 - Neubau von Wärmenetzen, incl. kalte Wärmenetze mit überwiegendem Einsatz von erneuerbaren Energien und/oder Abwärme (mind. 75%)
 - Sanierung und Modernisierung bestehender Wärmenetze (Temp.-Reduktion Vor- und Rücklauf)
 - Investitionen für Demonstrationsvorhaben mit innovativem Charakter

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Cornelia Gießler
Stellvertretende Referatsleiterin

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE UND NATURSCHUTZ

Referat 32: Stromnetzausbau, Wärmewende,
Kommunale Wärmeplanung, Ökodesign

Telefon: +49 (361) 57-3911326
cornelia.giessler@tmuen.thueringen.de